

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 10/2018



## I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Reinhard Advisory AG, CH-3600 Thun, nachfolgend "Beratungsunternehmen" oder „Berater“ genannt, mit seinen Vertragspartnern, nachstehend "Auftraggeber" genannt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht.

## II. Leistungsumfang und Berichtspflicht

1. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, den Anlagen dazu und etwaigen Leistungsbeschreibungen des Beratungsunternehmens. Alle genannten Unterlagen sind Bestandteile des zwischen den Parteien zustande gekommenen Beratungs-, Dienst- oder Werkvertrages.
2. Die Leistungen des Beratungsunternehmens sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden. Weitere Leistungen des Beratungsunternehmens sind jederzeit nach vorheriger Vereinbarung möglich.
3. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, oder Behinderungen durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers berechtigen den Berater, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar und schwerwiegend sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.
4. Auf Verlangen des Auftraggebers hat das Beratungsunternehmen Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll das Beratungsunternehmen einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

## III. Änderungen des Auftrags

1. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform.
2. Solange die Änderungen nicht schriftlich niedergelegt sind, führt das Beratungsunternehmen die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
3. Das Beratungsunternehmen ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Dadurch

entstehende Mehrkosten werden nach Massgabe von Ziffer IV. 2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vergütet.

## IV. Vergütung

1. Es gilt die in der Auftragsbestätigung und/oder im Beratungs-, Dienst- oder Werkvertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, nach Rechnungsstellung sofort und ohne jeden Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt allein durch Mahnung des Beratungsunternehmens oder, wenn der Zeitpunkt der Zahlung kalendermässig bestimmt ist, mit der Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt in Verzug. Ab Verzugseintritt steht dem Beratungsunternehmen ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
2. Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er dem Beratungsunternehmen alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und das Beratungsunternehmen von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
3. Falls der Auftraggeber vor Beginn der Auftragsbearbeitung vom Vertrag zurücktritt, kann das Beratungsunternehmen einen angemessenen Teil des vereinbarten Honorars als Stornogebühr verlangen.
4. Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
5. Fremdkosten, Auslagen und Spesen sind dem Beratungsunternehmen gesondert gegen Vorlage entsprechender Belege zu vergüten.

## V. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Beratungsunternehmen im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemässen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber informiert das Beratungsunternehmen unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
2. Auf Verlangen des Beratungsunternehmens, hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

3. Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit diesem Auftrag andere Dienstleister nur im Einvernehmen mit dem Beratungsunternehmen einbeziehen oder beauftragen.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter/Partner oder ehemaligen Mitarbeiter/Partner des Beraters vor Ablauf von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit einzustellen oder zu beauftragen.
5. Der für den Auftrag eingesetzte Mitarbeiter/Partner kann vom Auftragnehmer auch innerhalb der Fristen aus V. 4 übernommen werden. Hierzu ist eine Zahlung in Höhe von 30% des vereinbarten Bruttoarbeitslohnes einmalig mit der Arbeitsaufnahme beim Auftraggeber an das Beratungsunternehmen zu entrichten.

#### **VI. Haftung des Beratungsunternehmens**

1. Das Beratungsunternehmen haftet nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
2. Eine Haftung für leichte oder einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Berater. In diesem Fall ist die Haftung auf, die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden ist ausgeschlossen.
3. Die vertraglichen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Berater verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung.

#### **VII. Geheimhaltung und Datenschutz**

1. Beide Parteien verpflichtet sich, alle Kenntnisse die sie, aufgrund dieses Auftrags erhalten, insbesondere über Unternehmensdaten, Bilanzen, Pläne, Unterlagen und dergleichen, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl seine Mitarbeiter, als auch von ihnen herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.
2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Inhalte des Vertrages und im Rahmen dieses Vertrages erstellte Leistungen vom Beratungsunternehmen unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, keine elektronisch gespeicherten oder sonstige Daten an Dritte weiterzuleiten.

#### **VIII. Schutz des geistigen Eigentums**

1. Die vom Beratungsunternehmen im Rahmen der Leistungen des Beraters angefertigten Ergebnisse, insbesondere Berichte, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Jede vertragsfremde Verwendung dieser Leistungen, insbesondere ihre Publikation bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Beratungsunternehmens. Dies gilt auch dann,

wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts sein sollte.

2. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen von Ziffer VIII. 1. steht dem Berater ein zusätzliches Honorar in einer den Umständen nach angemessener Höhe zu.

#### **IX. Vertragsdauer und Kündigungsfristen**

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, kann der Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **X. Zurückbehaltungsrecht und Aufbewahrung von Unterlagen**

1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat das Beratungsunternehmen an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.
2. Nach dem Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat das Beratungsunternehmen nach Aufforderung des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat. Das Beratungsunternehmen ist zur Anfertigung von Kopien berechtigt, soweit es zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei Behörden oder anderen öffentlichen Stellen gesetzlich verpflichtet ist.
3. Die Pflicht des Beratungsunternehmens zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei den nach X. 1. zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

#### **XI. Schlussbestimmungen**

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit bzw. bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftform.
4. Es gilt Schweizer Recht.
5. Der Gerichtsort ist Thun.

Thun, im Oktober 2018